

UNIVERSITÄT INNSBRUCK
INSTITUT FÜR STRAFRECHT
und sonstige Kriminalwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Christian Bertel

A-6020 Innsbruck, 20.2.1995
Innrain 52
Tel. (05 12) 507 / 8253

An das
Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	1 -GE/19
Datum:	22. FEB. 1994
Verteilt	22. Feb. 1995

D. Samrigger

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage schicke ich Ihnen meine Stellungnahme zum Entwurf des
Suchmittelgesetzes.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Christian Bertel

UNIVERSITÄT INNSBRUCK
INSTITUT FÜR STRAFRECHT
und sonstige Kriminalwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Christian Bertel

A-6020 Innsbruck, 20.2.1995
Innrain 52
Tel. (05 12) 507 / 8253

**Stellungnahme zum Entwurf eines SuchtmittelG
von Univ.-Prof. Dr. Christian Bertel, Innsbruck**

1. **§ 12 Abs 5 SMG.** Daß die "große Menge" künftig durch Verordnung festgelegt wird, ist zu begrüßen.

2. **§ 12 Abs 6 SMG.** Der Gewinn, den der Drogenhändler erzielt hat, wird ihm durch die zwingend vorgeschriebene Wertersatzstrafe nach § 16a Abs 3 SMG weggenommen. Drogenhändler zusätzlich auch noch zu einer Geldstrafe zu verurteilen, die "den Nutzen übersteigt, den der Täter durch die strafbare Handlung erzielt hat", ist weder **notwendig noch sinnvoll**. Der Gewinn eines Drogenhändlers mag noch so groß sein: Es genügt, wenn man ihm den Gewinn einmal wegnimmt. § 12 Abs 6 SMG sollte sofort gestrichen werden. Es gibt keinen Grund, eine unzweckmäßige Bestimmung bis zu einer künftigen Reform des StGB stehen zu lassen.

3. **§ 16 Abs 1 SMG.** Der Erwerb und der Besitz von Drogen bleibt auch dann strafbar, wenn es sich nur um eine geringe Menge handelt und der Täter sie zum eigenen Gebrauch erworben und besessen hat. Aber § 17 Abs 1 SMG läßt erkennen, daß der Staatsanwalt solche Täter in der Regel nicht verfolgen darf. Ein Verhalten für strafbar zu erklären und dann dem Staatsanwalt zu verbieten es zu verfolgen, ist kriminalpolitisch falsch.

a) Freilich kann der Staatsanwalt den Verzicht auf die Verfolgung nach § 17 Abs 6 SMG davon abhängig machen, daß sich der Täter behandeln läßt. Eine Behandlung erfordert beim Drogenabhängigen ein gewisses Maß an charakterlicher Reife, darüber hinaus das Vertrauen und den Mut, daß es sich für ihn lohnt, drogenfrei zu leben, und daß er die Kraft hat, mit seinen Schwierigkeiten auch ohne Drogen fertig zu werden. Charakterliche Reife, Mut und Selbstvertrauen kann man Menschen durch Strafen und Drohung mit Strafen nicht vermitteln: Auch Bürokraten und Abgeordnete sollten das endlich einsehen. **Der Erwerb und Besitz geringer Mengen von Drogen zum eigenen Gebrauch sollte straffrei sein.** Die geringe Menge darf die Menge, die der Drogenabhängige für eine Woche braucht, keinesfalls unterschreiten. Jede Therapie sollte freiwillig sein.

Die Zahl der Drogentoten, von denen in der Presse wieder einmal die Rede ist, ist kein Gegenargument. Gerade die Drogengesetzgebung schafft die Verhältnisse, die den Drogenkonsum lebensgefährlich machen. Das Spritzen von Heroin, das der Täter auf dem Schwarzmarkt erworben hat, dessen Beschaffenheit er nicht kennt, das zum Teil mit giftigen Zusätzen gestreckt ist, verursacht tödliche Unfälle, und die Verwendung unsauberer Spritzen, das Spritzen an hygienisch ungeeigneten Orten fördert die Ansteckung mit Hepatitis und Aids. Drogenabhängigkeit ist heilbar, sie verschwindet in vielen Fällen von selbst. Aber es gibt Drogenabhängige, die diesen Zeitpunkt nicht mehr erleben, weil sie vorher an den Folgen der Drogengesetzgebung umkommen. Der Erwerb und Besitz von Drogen zum eigenen Gebrauch muß endlich straffrei werden; es muß genügend Therapieplätze für abstinenzorientierte und für Substitutionsbehandlungen geben, und der Drogenabhängige muß selbst entscheiden können, wie er behandelt werden will.

b) § 16 SMG stellt Cannabis und Heroin einander gleich. Das ist falsch. Cannabis erzeugt keine körperliche Abhängigkeit, die gesundheitlichen Nachteile für den Konsumenten sind verhältnismäßig gering, geringer jedenfalls als die von Alkohol und Nikotin, daß vom Cannabiskonsum eine Verlockung ausgeht, auf Heroin "umzusteigen", ist eine Legende. Hier kann man auf Strafdrohungen in weitem Umfang verzichten. **Der Erwerb und Besitz von Cannabis zum eigenen Gebrauch und die unentgeltliche Weitergabe von Cannabis sollten nach § 16 Abs 1 SMG nicht strafbar sein.** Der Handel mit Cannabis soll weiterhin strafbar bleiben.

c) Das bedeutet nicht, daß der Staat dem Konsum von Cannabis und Heroin untätig zusehen sollte. Polizei und Gendarmerie sollten verpflichtet sein, die Identität von Cannabis- und Heroinkonsumenten, auch wenn sie nicht mehr strafbar sind, festzustellen und sie dem Gesundheitsamt anzuzeigen. So könnte das **Gesundheitsamt den Drogenkonsumenten weiter Beratung, Hilfe und Therapie anbieten.** Mehr kann man vernünftigerweise ohnehin nicht tun, und zu mehr ist Österreich nach Art 36 Abs 2 Einzige Suchtgiftkonvention auch nicht verpflichtet.

4. § 17 Abs 1 SMG ist entbehrlich. Die hier umschriebenen Verhaltensweisen sollten gar nicht strafbar sein (siehe Punkt 3a).

5. § 17 Abs 2 SMG. Daß der Staatsanwalt von der Verfolgung von Suchtgiftdelikten nach § 16 Abs 1 SMG nun auch dann absehen kann, wenn sie an mehr als einer geringen Menge begangen werden, und daß der Staatsanwalt nun auch von der Verfolgung der Beschaffungskriminalität absehen kann, ist zu **begrüßen.**

6. § 22 SMG. Es muß Einrichtungen geben, in denen Drogenabhängige zu einem Leben ohne Drogen erzogen werden. Es muß aber auch Einrichtungen geben,

die Drogenabhängigen helfen, zu überleben und ein nach Möglichkeit sozialangepaßtes Leben zu führen (niederschwellige Einrichtungen). Das Gesundheitsministerium hat den niederschwelligen Einrichtungen bisher die Anerkennung nach § 22 SGG verweigert, weil sie nicht "abstinenzorientiert" sind. **Das SMG sollte die Diskriminierung niederschwelliger Einrichtungen endlich beseitigen.**

7. § 23a und § 23b SMG enthalten erfreuliche Verbesserungen gegenüber dem geltendem Recht. Daß das Gericht Verurteilten einen Strafaufschub zum Zweck einer Therapie nun auch dann gewähren kann, wenn die Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren beträgt, und daß die Therapie nun auch in einer Substitutionsbehandlung bestehen kann, ist zu begrüßen. **Das Gesetz sollte aber auch klarstellen, daß der Verurteilte selbst wählen kann, ob er eine abstinenzorientierte oder eine Substitutionsbehandlung vorzieht.**

8. In anderen Ländern gibt es Programme, in denen die **ärztlich kontrollierte Abgabe von Heroin an Drogenabhängige** ausprobiert wird. Das SMG sollte die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit solche Versuche auch in Österreich durchgeführt werden können. Es sollte nicht wieder geschehen, was beim Aufkommen der Substitutionsbehandlung geschehen ist, daß nämlich Ärzte, die aus den neuen Erkenntnissen ihrer Wissenschaft die Konsequenzen ziehen, von der Justiz verfolgt werden.